

Alfons Fuchs

Kortenstr. 17
45549 Sprockhövel-Haßlinghausen, 13. 12. 2002
Telefon (0 23 39) 34 81

Herrn
Ulrich Schmidt, MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen



Sehr geehrter Herr Schmidt,

diesen Brief schreibe ich Ihnen als mein Landtagsabgeordneter und bitte Sie darum, sich sowohl in Ihrer Fraktion als auch im Plenum und weiteren Gremien des Landtags Nordrhein-Westfalen dagegen auszusprechen:

1. dass die Totenasche zukünftig frei verstreut werden kann, sei es auf einem besonderen Feld eines Friedhofs oder an anderem gewünschten Ort.

und

2. dass der Sargzwang aufgehoben wird.

Das Verstreuen der Totenasche - auch wenn es aufgrund letztwilliger Verfügung geschieht - verletzt meines Erachtens die Würde des Menschen. Kein Mensch ist berechtigt, über seine Würde zu verfügen. So ist es allgemein anerkannt. Daher kann kein Mensch das Verstreuen seiner Totenasche rechtswirksam wünschen oder sogar anordnen.

Es handelt sich um eine unzulässige Selbstentsorgung.

Dem Wunsch des Verstreuens darf kein Friedhofsträger entsprechen. Das gilt insbesondere, weil das Bestattungswesen als eine öffentliche Aufgabe bestehen bleibt, auch wenn dieses nicht ausdrücklich in dem Gesetzentwurf genannt ist. Die Träger von Friedhöfen haben jedes gegenüber dem Bestattungsgesetz NRW höherrangige Recht zwingend zu beachten. Dazu gehört der Schutz der Würde des Menschen, die über den Tod hinausgeht.

In diesem Zusammenhang darf ich auf einen möglicherweise inneren Widerspruch im Gesetzentwurf hinweisen und weitere Schwierigkeiten in der Durchführung des Gesetzentwurfs aufzeigen:

Die Erdbestattung muss gemäß § 14 Absatz 3 spätestens innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Für die Beisetzung der Urne ist keine Frist bestimmt, diese geschieht regelmäßig kurzfristig nach der Einäscherung. Jedoch kann das Verstreuen der Asche frühestens nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung der verstorbenen Person erfolgen. Testamentseröffnungen finden regelmäßig nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Tod statt. Daran knüpfen sich beispielsweise mehrere Fragen:

- Was geschieht in der Zwischenzeit mit der Leiche, weil eventuell eine Einäscherung nicht stattfinden darf?
- Wen trifft die rechtliche Pflicht, die Leiche oder gegebenenfalls die Totenasche würdig und zuverlässig aufzubewahren?
- Wie ist zu verfahren, wenn es über die Rechtswirksamkeit der letztwilligen Verfügung zu Rechtsstreitigkeiten kommt?
- Darf eine Kommune die ihr nach § 8 Absatz 1 obliegende subsidiäre Bestattungspflicht erfüllen, ohne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

ermittelt zu haben, dass keine letztwillige Verfügung zwecks Verstreuens der Totenasche vorliegt? D. h. dürfen Kommunen ihre Bestattungspflicht frühestens erst nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Wochen nach dem Tod erfüllen?

Das sind nur einige Fragen, die der Gesetzentwurf offen lässt.

Ich glaube nicht, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und auch nicht der Landtag unseres Bundeslandes die Tragweite einer Entscheidung über das Verstreuen der Totenasche in vollem Umfang bedacht hat.

Es sollte zukünftig auch geregelt werden, dass gemäß § 12 Absatz 1 eine Erdbestattung „in der Regel in einem Sarg“ erfolgen sollte. Das folgt nicht nur aus der Kultur, sondern kommt auch den Mitmenschen entgegen, die keine Christen sind, um in einem ihnen gemäßen Ritus beigesetzt zu werden.

Auch sprechen hygienische Gründe durchaus für eine Sargpflicht.

Selbst der Gesetzgeber geht in § 11 Absatz 3 von einer regelmäßigen Sargbenutzung bei einer Erdbestattung aus. Sonst würde er keine Regelung treffen, welche Voraussetzungen für eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis erfüllt sein müssen. Dazu stellt sich beispielsweise die Frage, warum er die Sargpflicht nicht per definitionem „in der Regel“ in den Gesetzentwurf aufnehmen will.

Ebenfalls liegt eine gewisse Inkonsequenz vor:

Wenn gemäß § 11 Absatz 3 die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde bedarf, muss dieses konse-

quenterweise auch für eine Erdbestattung ohne Sarg gelten. Warum dieses nicht so geregelt werden soll, ist nicht ersichtlich.

Zum Ende des Briefes darf ich auf einen als Anlage beigefügten Leserbrief hinweisen, der sich auf den Waldfriedhof in Gevelsberg bezieht. In dem Leserbrief heißt es, der frühere Landrat Kurt Fedde, den Sie sicherlich persönlich oder zumindest namentlich gekannt haben, habe über dem Eingang zur Trauerhalle den von ihm stammenden Spruch einmeißeln lassen:

„Ein Volk ist nur soviel wert, wie es seine Toten ehrt.“

Dieser Satz scheint bedenkenswert.

Ich bitte Sie, die vorgetragenen Argumente abzuwägen und diese eventuell in Gesprächen und Diskussionen mit Fraktionskolleginnen und -kollegen und weiteren Damen und Herren Abgeordnete des Landtags nordrhein-Westfalen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Westfalenspost v. 7. 12. 2002

LESERBRIEFE

Für ein würdiges Bild der Gräber sorgen

Betrifft: Mangelnde Pflege
des Waldfriedhofs in Gevels-
berg.

Mit Befremden stelle ich fest,
dass die Pflege des Waldfried-
hofs gerade in den letzten Jah-
ren sehr zu wünschen übrig
lässt, wobei hier besonders der
Urnenhain oberhalb der
Trauerhalle zu erwähnen ist,
wo u. a. der ehemalige Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises,
Kurt Fedde, begraben liegt.

Dieser hat sich zu Lebzeiten
in besonderem Maße um den
hiesigen Kreis sowie die Stadt
Gevelsberg verdient gemacht
und ist auch heute noch den
Menschen, die ihn kannten, in
guter Erinnerung geblieben.
Außerdem befindet sich ober-
halb des Hains das Grab des
früheren Gevelsberger Bürger-
meisters Müller.

Umso unverständlicher ist
es, dass der Hain von Unkraut
nahezu überwuchert ist und
auch die umliegenden Wege
schon lange keinen Besen
mehr gesehen haben. Dieses
atemberaubende Panorama
bietet sich als erstes dem Besu-
cher, der die Trauerhalle er-

reicht, deren eingemeißelte
Widmung über dem Eingang
übrigens von Landrat Fedde
stammt.

Getreu den Worten „Ein
Volk ist nur soviel wert, wie es
seine Toten ehrt“ scheinen
mehr als schwarze Wolken vor
den Augen der Verantwortli-
chen aufgezogen zu sein. Auch
wenn die Pflege der Grabstät-
ten den Nutzungsberechtigten
obliegt, so sind sicher selbige in
den meisten Fällen bereits ver-
storben, sodass hier nun die
Friedhofsverwaltung gefordert
ist.

Bei dem Heer von Sozialhil-
feempfängern scheint offen-
sichtlich niemand dazu in der
Lage zu sein, für ein würdiges
Erscheinungsbild der Gräber
Kräfte zum Arbeitseinsatz zu
delegieren.

**Christel Hellmann
Hegelstraße 2
58332 Schwelm**

An dieser Stelle hat der Leser
das Wort. Die hier geäußerten
Meinungen müssen nicht mit
der Auffassung der Redaktion
übereinstimmen. Wir behalten
uns Kürzungen vor.
